

II. Nachtragssatzung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Göhl vom 11.06.2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.09.2010 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 19.10.2010 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel
(zu beachten: § 12 GO)

(1) Die Gemeinde Göhl führt ein eigenes Wappen. Die Wappenbeschreibung lautet:

„Über einem Wellenschildfuß mit Wellental, bestehend aus einem breiten grünen, einem schmalen silbernen und einem breiten blauen Wellenband, in Gold ein aufrechtes grünes Erikabüschel aus drei Zweigen, der linke und rechte Zweig besetzt mit je sechs symmetrisch angeordneten geschlossenen und der Mittelzweig mit sechs offenen und vier geschlossenen roten Blüten.“

(2) Die Gemeinde Göhl führt eine eigene Flagge. Die Flaggenbeschreibung lautet:

„Auf dem nach Art des Wappens geteilten gelb-blauen Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.“

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Göhl
– Kreis Ostholstein –

Artikel 2

Diese II. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

23758 Oldenburg i.H., den 21.10.2010

(L.S.)

Gemeinde Göhl
Der Bürgermeister
gez. Bauer